

Dringender Verbesserungsbedarf:

Abschaffung der Möglichkeit, Unterhalts-Klagen von Eltern gegen ihre volljährigen Kinder (und umgekehrt) zu verlangen

Als Bund und Länder bei der Reform der Sozialhilfe alt zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung beschlossen, den Angehörigen-Regress abzuschaffen, war das Lob allseits groß. Denn damit fiel die Pflicht Eltern oder umgekehrt auch volljährigen (!) Kindern (in Ausnahmefällen aber auch volljährigen Enkeln und Großeltern), unter bestimmten Umständen Leistungen rückerstatten zu müssen, die nicht sie selbst, sondern ihre Verwandten erhalten hatten. Diese Bestimmungen führten dazu, dass viele Anspruchsberechtigte unter der Sozialhilfe alt trotz prekärer Situation keinen Antrag stellten.

Die juristische Grundlage für den Angehörigen-Regress in der „Sozialhilfe alt“ bildeten die Unterhalts-Pflichten des Familienrechts bzw. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Was vielen bei der Einführung der BMS nicht bewusst war: diese Bestimmungen haben auch für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Geltung. Denn abgeschafft wurde nur die Verpflichtung, dass Verwandte ersten Grades Ersatz für erhaltene Leistungen leisten müssen. An der dahinter stehenden Verpflichtung, unter bestimmten Umständen Unterhalt leisten zu müssen, hat sich nichts geändert.

Diese „bestimmten Umstände“ liegen dann vor, wenn der hilfebedürftigen Person die so genannte „Selbsterhaltungsfähigkeit“ fehlt und keine ausreichende eigene finanzielle Absicherung (z.B. durch Versicherungsleistungen) existiert. Ob die Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt oder nicht, ist keine Frage eines bestimmten Alters wie z.B. der Volljährigkeit. Die „Selbsterhaltungsfähigkeit“ kann unter Umständen nie erlangt werden (z.B. bei Menschen mit sog. erheblicher Behinderung, wenn die Beeinträchtigung schon im Kindes- oder Jugendalter eingetreten ist). Sie kann bei volljährigen Personen noch nicht oder noch nicht in vollem Ausmaß vorliegen (z.B. bei SchülerInnen, Lehrlingen, Studierenden). Ein eigenes Einkommen kann die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern mindern, muss sie aber nicht gänzlich aufheben. Einmal erlangt, kann die Selbsterhaltungsfähigkeit aber auch wieder aus den unterschiedlichsten Gründen verloren gehen (durch einen Unfall, altersbedingten Pflegebedarf, etc.).

Ist die Selbsterhaltungsfähigkeit (noch) nicht oder nicht mehr gegeben, bedeutet das aber nicht unbedingt, dass die grundsätzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen tatsächlich (existenzsichernden) Unterhalt leisten müssen. Es gibt Einschränkungen: Durch

Unterhaltsleistungen an die hilfebedürftige Person darf weder der eigene angemessenen Lebensunterhalt gefährdet werden, noch sonstige Sorgepflichten für andere unterhaltsberechtigten Familienmitglieder (Ehepartner, minderjährige Kinder). Außerdem ist relevant, ob die Notlage von der hilfesuchenden Person selbst verschuldet wurde bzw. zumutbarer Anstrengungen zur Vermeidung und Überwindung der Notlage unterlassen wurden.

In der Zusammenschau ist es also alles andere als banal, zu beantworten, ob zum einen die Selbsterhaltungsfähigkeit der hilfsbedürftigen Person verloren gegangen ist, und zum anderen Angehörige vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Situation und sonstiger Unterhaltsverpflichtungen tatsächlich Unterhalt leisten müssen. Dafür braucht es eine Einzelfall-Prüfung.

Obwohl tatsächliche Unterhaltsverpflichtungen also eher die Ausnahme und jedenfalls nicht die Regel sind, bemerken die Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz vielerorts seit Einführung der BMS, dass **Sozialämter die AntragstellerInnen pauschal dazu auffordern, ihre Eltern bzw. volljährigen Kinder auf Unterhalt zu klagen. Auchdann, wenn es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit (noch) nicht erlangt worden bzw. verloren gegangen wäre.** Eine Praxis, die es früher so nicht gab, und wenn doch, dann nicht in diesem Ausmaß. Sehr viele Hilfesuchende „verzichten“ in Konsequenz auf eine Antragstellung.

Anders gesagt: Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat sich vor allem der Zeitpunkt verschoben, WANN Unterhaltspflichten vom Sozialamt eingemahnt werden: Lag der Zeitpunkt unter der Sozialhilfe in der Praxis NACH dem Leistungserhalt (Stichwort: Regress, also Ersatz für bereits erhaltene Leistungen), erfolgt die Aufforderung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen – notfalls durch eine Unterhaltsklage – nun VOR der Leistungsgewährung (Stichwort: Einforderung vorrangiger Leistungen Dritter).

Forderungen der Armutskonferenz für einen neuen Bund-Länder-Vertrag zur BMS – bzgl. der Unterhaltsverpflichtungen Angehöriger

- Die **Unterhaltspflichten** von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern bzw. Großeltern gegenüber ihren Enkeln und vice versa **bei fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit** sind mit einem modernen Sozialstaats-Verständnis nicht vereinbar. Sie müssen deshalb im Rahmen des BMS-Rechts **massiv eingeschränkt** werden!